Name

Anschrift

 Datum

Anrede,

bislang konnten Sie wählen, ob wir Kirchensteuer auf Ihre Kapitalerträge einbehalten und abführen oder ob dies über Ihre Einkommensteuererklärung erfolgen soll. Dieses Wahlrecht entfällt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2015.

Wir sind künftig gesetzlich verpflichtet, die für den Kirchensteuerabzug notwendigen Daten (Ihre Religionszugehörigkeit) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmalig im Jahr 2014 – elektronisch abzufragen (Regelabfrage) und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen (§ 51a Absatz 2c und 2e EStG). Sollten sich Ihre Konfessionsdaten nach diesem Abfragezeitraum ändern, können Sie uns zu einer aktuellen Abfrage beim BZSt formlos beauftragen (Anlassabfrage).

Sie können der Weitergabe von Informationen zu Ihrer Religionszugehörigkeit beim BZSt widersprechen. In diesem Fall setzt das BZSt einen Sperrvermerk und die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit unterbleibt für alle jährlich erfolgenden Regelabfragen. Wir führen dann keine Kirchensteuer für Sie ans Finanzamt ab. Das BZSt informiert Ihr Finanzamt über die „gesperrte“ Abfrage und teilt dabei unsere Anschrift mit. Ihr Finanzamt wird Sie dann zur Abgabe einer Anlage KAP im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung auffordern, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann. Dies gilt solange, bis Sie den Sperrvermerk widerrufen.

Wollen Sie diesen Widerspruch einlegen, senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum Sperrvermerk“ an das BZSt. Dieses Formular steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ für Sie zum Download bereit. Mit demselben Vordruck kann eine bestehende Sperre auch widerrufen werden. Wir empfehlen Ihnen, das Setzen des Sperrvermerks Ihrem Steuerberater mitzuteilen, damit er dies bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen kann.

Für die Abfrage Ihrer Religionszugehörigkeit benötigen wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum, ggf. auch eine Adressänderung. Die Steuer-Identifikationsnummer finden Sie auf Ihrer letzten Einkommensteuererklärung. Bitte teilen Sie uns diese Angaben zeitnah mit, damit wir die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage ab 1. September durchführen können. Diese Angaben brauchen wir unabhängig davon, ob Sie einen Sperrvermerk gesetzt haben und ob es zu einer Zahlung eines Kapitalertrags an Sie kommt.

Mit freundlichen Grüßen